

gramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwillige Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder einzelstaatlicher Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für den Programmhaushalt des Hilfsprogramms bereitzustellen, damit die Wirksamkeit des Programms aufrechterhalten wird;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die *Treaty Series* (Vertragsammlung) der Vereinten Nationen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) auf den neuesten Stand zu bringen, sowie die Anstrengungen, die unternommen werden, um die *Treaty Series* und andere Rechtsinformationen im Internet verfügbar zu machen;

8. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

9. *dankt außerdem* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Programm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht den Besuch und die Teilnahme an dem Programm ermöglicht, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Programms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

12. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht, die Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen sowie für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu

entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

13. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die Veranstaltung von regionalen Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen bereitzustellen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 2004 und 2005 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Programms Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauf folgenden Jahren zu unterbreiten;

15. *beschließt*, fünfundzwanzig Mitgliedstaaten, davon sechs aus Afrika, fünf aus Asien, drei aus Osteuropa, fünf aus Lateinamerika und der Karibik und sechs aus Westeuropa und anderen Staaten, für einen am 1. Januar 2004 beginnenden Vierjahreszeitraum zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu ernennen<sup>5</sup>;

16. *beschließt*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 58/74

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/512, Ziffer 9)<sup>6</sup>.

#### 58/74. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/55 vom 9. Dezember 1991, 49/61 vom 9. Dezember 1994, 52/151 vom 15. Dezember 1997, 53/98 vom 8. Dezember 1998, 54/101

<sup>5</sup>Die folgenden Staaten wurden zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms ernannt: Äthiopien, Deutschland, Frankreich, Ghana, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kolumbien, Libanon, Malaysia, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Portugal, Russische Föderation, Sudan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>6</sup>Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Schweden, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

vom 9. Dezember 1999, 55/150 vom 12. Dezember 2000, 56/78 vom 12. Dezember 2001 und 57/16 vom 19. November 2002,

*nach Behandlung* des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 55/150 über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit<sup>7</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung der Artikelentwürfe und Vereinbarungen durch den Ad-hoc-Ausschuss,

*sowie Kenntnis nehmend* von der breiten Unterstützung für den Abschluss eines Übereinkommens über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit,

*betonend*, wie wichtig einheitliche und klare Rechtsvorschriften betreffend die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit sind,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit<sup>7</sup>;

2. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 1. bis 5. März 2004 erneut einberufen wird, mit dem Auftrag, eine Präambel und Schlussbestimmungen zu formulieren, damit ein Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, das die bereits durch den Ad-hoc-Ausschuss verabschiedeten Ergebnisse enthält, fertiggestellt werden kann;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse seiner Arbeit Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 58/75

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/513, Ziffer 9)<sup>8</sup>.

<sup>7</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 22 (A/58/22).

<sup>8</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Armenien, Australien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

### 58/75. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechs- unddreißigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission über ihre sechsunddreißigste Tagung<sup>9</sup>,

*besorgt* darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

*in Bekräftigung* des in der Resolution 50/47 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 wiedergegebenen Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

*Kenntnis nehmend* von den Vorschlägen, die der Generalsekretär in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 unterbreitet hat und die darauf abzielen, das Sekretariat der Kommission im Rahmen der in der Organisation verfügbaren Mittel zu stärken, um es in

<sup>9</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/58/17).